

## **Inventar der kulturhistorischen Objekte, Teilinventar Bauten**

### **Merkblatt für Grundeigentümer**

#### **Einsichtnahme**

Das Inventar steht für jedermann beim Sekretariat Bau und Planung zur Einsicht offen. Kopien der Inventarblätter werden am Schalter abgegeben. Zusätzlich stehen die Inventarblätter auf dem WebGIS der Stadt Adliswil zu Einsicht und Download bereit: <http://www.adliswil.ch/inventar>

#### **Rechtliche Grundlage des Inventars**

Die Gemeinden sind verpflichtet, über die kommunalen Schutzobjekte Inventare zu erstellen (§ 203 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz Kanton Zürich). Die Inventare sollen über die Bedeutung der Schutzobjekte, bereits bestehende Schutzmassnahmen und den Schutzzweck Auskunft geben (§ 6 Natur- und Heimatschutzverordnung des Kantons Zürich). Die Inventare sind nach Bedarf nachzuführen (§ 8 Natur- und Heimatschutzverordnung des Kantons Zürich).

#### **Rechtliche Bedeutung des Inventars**

Mit der Aufnahme ins Inventar ist ein Objekt **nicht unter Schutz gestellt**. Das Inventar ist lediglich eine Auflistung und Dokumentation potentiell schützenswerter Objekte oder von Teilen davon. Es verpflichtet nur die Behörden, nicht jedoch die betroffenen Grundeigentümer. Daher kann gegen die Aufnahme eines Objektes ins Inventar auch kein Rechtsmittel ergriffen werden.

Das Inventar dient der Abteilung Bau und Planung sowie der Baukommission als Arbeitspapier im Baubewilligungsverfahren. Es stellt aber auch für bauwillige Grundeigentümer ein wertvolles Arbeitsinstrument zur Verfügung. Je eher vom Inventar Kenntnis genommen wird, desto effizienter kann ein bewilligungsfähiges Projekt erarbeitet werden.

#### **Vorgehen bei geplanten baulichen Veränderungen**

Bei Baugesuchen, welche inventarisierte Objekte betreffen, wird eine **einvernehmliche Regelung** zwischen dem Grundeigentümer und der Stadt **im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens** angestrebt. Bei Bauabsicht ist ein frühzeitiges Gespräch mit der Abteilung Bau und Planung für eine effiziente Planung wichtig. Das zeitraubende und bürokratische Provokationsverfahren (§ 213 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich), bei dem die Schutzwürdigkeit mittels eines Gutachtens abgeklärt und mit einer Unterschutzstellung oder Entlassung aus dem Inventar durch den Stadtrat abgeschlossen wird, soll nur zur Anwendung gelangen, wenn keine einvernehmliche Regelung möglich ist.

Haben Sie Fragen zum Inventar? Wenden Sie sich an die Stadtplanung.

Laura Bazzi, 044 711 77 56  
laura.bazzi@adliswil.ch